



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 18.07.2025

Afghanen, Abschiebungen, Wiedereinreisen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche konkreten Schritte hat die Staatsregierung unternommen, um sicherzustellen, dass die drei im August 2024 aus Bayern abgeschobenen afghanischen Straftäter nicht wieder in Bayern oder die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind (bitte Erkenntnisse über deren aktuellen Aufenthaltsort angeben)? 3
- 1.2 Wie wurde verhindert, dass die genannten Straftäter das erhaltene „Handgeld“ von 1.000 Euro zur (Wieder-)Einreise nutzen konnten? 3
- 1.3 Welche Straftaten wurden von den drei im August 2024 abgeschobenen Afghanen jeweils begangen? 3
- 2.1 Wie viele abgeschobene ausreisepflichtige Personen sind in den letzten 15 Jahren nach Bayern zurückgekehrt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und für den Fall fehlender Angaben diese Arbeitsverweigerung begründen)? 3
- 2.2 Wie viele dieser Rückkehrer wurden erneut abgeschoben (bitte auch die Anzahl maximal erfolgter Abschiebungen pro Person sowie jährliche Zahlen angeben)? 3
- 2.3 Über welche Mechanismen und Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung bezüglich der wirksamen Verhinderung von Wiedereinreisen nicht bleibeberechtigter Personen nach Bayern? 4
- 3.1 Wie viele abgeschobene ausreisepflichtige Personen sind in den letzten 15 Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung ins Bundesgebiet bzw. nach Bayern zurückgekehrt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und für den Fall fehlender Angaben begründen)? 4
- 3.2 Aus welchen Herkunftsstaaten stammen die meisten Fälle von Wiedereinreise abgeschobener Personen in die letzten 15 Jahren? 4
- 3.3 Gibt es spezielle Datensysteme, die die Wiedereinreise von Personen nach einer Abschiebung überwachen, und wie effektiv sind diese? 5
- 4.1 Wie viele im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms nach Deutschland eingeflogene Afghanen leben aktuell im Freistaat? 5

4.2	Welche Informationen liegen der Staatsregierung zu diesen Personen vor (bitte Herkunft, Einreisemotiv, Bleibeperspektive und Kriminalitätsbelastung darlegen)?	5
4.3	Wie hoch ist der Anteil derer, die nach wiederholter Zurückweisung dennoch einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten haben?	5
5.1	Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um zu verhindern, dass Initiativen und Organisationen, die systematisch gegen Rückführungen arbeiten, die Umsetzung der Abschiebungspolitik beeinträchtigen?	6
5.2	Welche konkreten über bloße Ankündigungen hinausgehenden Maßnahmen wurden zur wirksamen Abschiebung von Gefährdern und Straftätern tatsächlich umgesetzt?	6
5.3	Gibt es spezielle Schulungen oder Anweisungen für Behördenmitarbeiter im Umgang mit „Abschiebungsverhinderungsstrategien“?	6
6.1	Wie gestaltete sich die Grenzsicherung mit Zurückweisung seit dem 07.05.2025 für den Freistaat?	7
6.2	Wie viele Zurückweisungen erfolgten seitdem an den Außengrenzen Bayerns (bitte nach Wochen aufschlüsseln und ebenfalls den Vergleichszeitraum vor den angewiesenen Zurückweisungen von Januar bis April derart aufschlüsseln)?	7
7.1	Wie viele Personen mussten wiederholt an den bayerischen Grenzen zurückgewiesen werden (bitte die Anzahl für das letzte Jahr sowie das erste Halbjahr angeben)?	7
6.3	Wie viele Asylanträge sind seitdem eingegangen (bitte nach Wochen aufschlüsseln und ebenfalls den Vergleichszeitraum vor den angewiesenen Zurückweisungen von Januar bis April derart aufschlüsseln)?	7
7.2	Wie viele Personen, die zuvor an den bayerischen Grenzen zurückgewiesen wurden, haben zwischenzeitlich im Freistaat einen Asylantrag gestellt?	8
7.3	Wie hoch ist der Anteil derer, die nach wiederholter Zurückweisung dennoch einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten haben?	8
8.1	Mit welchen Maßnahmen werden die Grenzsicherungen durch die Bayerische Grenzpolizei kontrolliert, insbesondere deren tatsächliche Wirksamkeit überprüft?	8
8.2	Wie unterstützt die Staatsregierung die Maßnahmen des Bundesministers des Innern zur Grenzsicherung?	8
8.3	Welche Unterschiede sieht die Staatsregierung bei den Zahlen der Rückkehrer nach Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 14.08.2025

- 1.1 Welche konkreten Schritte hat die Staatsregierung unternommen, um sicherzustellen, dass die drei im August 2024 aus Bayern abgeschobenen afghanischen Straftäter nicht wieder in Bayern oder die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind (bitte Erkenntnisse über deren aktuellen Aufenthaltsort angeben)?**
- 1.2 Wie wurde verhindert, dass die genannten Straftäter das erhaltene „Handgeld“ von 1.000 Euro zur (Wieder-)Einreise nutzen konnten?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wird ein Ausländer abgeschoben oder zurückgeschoben, besteht insbesondere bei Straftätern ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Infolge dieser Verbote dürfen die betreffenden Personen weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten, noch darf ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Sollte bei der Einreise einer betreffenden Person ein Einreise- und Aufenthaltsverbot festgestellt werden, ist eine Zurückweisung die Folge. Die Ausländerbehörde schreibt daher den Ausländer unmittelbar nach der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungssystemen zum Zweck der Einreiseverweigerung zur „Zurückweisung“ sowie zur „Festnahme“ bei einem Antreffen im Inland aus. Dies ist auch in diesen drei Fällen erfolgt. Eine Wiedereinreise der abgeschobenen Personen wurde nicht registriert. Konkrete Hinweise über den aktuellen Aufenthaltsort liegen der Staatsregierung nicht vor.

- 1.3 Welche Straftaten wurden von den drei im August 2024 abgeschobenen Afghanen jeweils begangen?**

Von den im August 2024 abgeschobenen Straftätern wurde in zwei Fällen eine Sexualstraftat begangen, im dritten Fall lag eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz vor.

- 2.1 Wie viele abgeschobene ausreisepflichtige Personen sind in den letzten 15 Jahren nach Bayern zurückgekehrt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und für den Fall fehlender Angaben diese Arbeitsverweigerung begründen)?**
- 2.2 Wie viele dieser Rückkehrer wurden erneut abgeschoben (bitte auch die Anzahl maximal erfolgter Abschiebungen pro Person sowie jährliche Zahlen angeben)?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Daten sind in den zur Verfügung stehenden Fachanwendungsprogrammen nicht erfasst und können daher nicht automatisiert erhoben werden.

Eine Beantwortung wäre daher nur durch manuelle Durchsicht und Auswertung der Datenbestände möglich. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

2.3 Über welche Mechanismen und Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung bezüglich der wirksamen Verhinderung von Wiedereinreisen nicht bleibeberechtigter Personen nach Bayern?

Auf die Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen. Durch die Ausschreibung im Schengener Informationssystem ist die Sichtbarkeit der Fahndungsnotierung im gesamten Schengen-Raum gewährleistet. Ergänzend kann im Einzelfall nach § 50 Abs. 6 Satz 3 AufenthG eine nationale Ausschreibung in polizeilichen Informationssystemen erfolgen. Zusätzlich besteht für Behörden mit grenzpolizeilichen Aufgaben die Möglichkeit, Personen gem. § 30 Bundespolizeigesetz (BPolG) im sog. Grenz-fahndungsbestand auszuschreiben. Des Weiteren werden das Datum der Ausreise sowie die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots im Ausländerzentralregister (AZR) vermerkt.

Ferner bestimmt § 14 AufenthG, in welchen Fällen die (Wieder-)Einreise ins Bundesgebiet unerlaubt ist. Dies ist u. a. der Fall, wenn gegen den die Einreise begehrenden Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). Nach § 15 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, an der Grenze zurückgewiesen. Zudem wird einem Ausländer, der die Einreisevoraussetzungen aus Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex (SGK) nicht erfüllt, die Einreise gemäß Art. 14 SGK verweigert. Sofern sich der Anwendungsbereich mit § 15 AufenthG überschneidet, hat die unionsrechtliche Regelung Anwendungsvorrang. Erfolgt die Einreise entgegen einem bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot, wird dieses für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt und kann darüber hinaus verlängert werden (§ 11 Abs. 9 AufenthG).

Die unerlaubte Einreise erfüllt zudem einen Straftatbestand (§ 95 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1a AufenthG).

3.1 Wie viele abgeschobene ausreisepflichtige Personen sind in den letzten 15 Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung ins Bundesgebiet bzw. nach Bayern zurückgekehrt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und für den Fall fehlender Angaben begründen)?

Die angefragten Daten sind in den zur Verfügung stehenden Fachanwendungsprogrammen nicht erfasst und können daher nicht automatisiert erhoben werden. Eine Beantwortung wäre daher nur durch manuelle Durchsicht und Auswertung der Datenbestände möglich. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

3.2 Aus welchen Herkunftsstaaten stammen die meisten Fälle von Wiedereinreise abgeschobener Personen in die letzten 15 Jahren?

Die angefragten Daten sind in den zur Verfügung stehenden Fachanwendungsprogrammen nicht erfasst und können daher nicht automatisiert erhoben werden. Eine Beantwortung wäre daher nur durch manuelle Durchsicht und Auswertung der

Datenbestände möglich. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

3.3 Gibt es spezielle Datensysteme, die die Wiedereinreise von Personen nach einer Abschiebung überwachen, und wie effektiv sind diese?

Auf die Beantwortung der Frage 2.3 wird verwiesen.

4.1 Wie viele im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms nach Deutschland eingeflogene Afghanen leben aktuell im Freistaat?

Aktuell leben in Bayern 210 afghanische Staatsangehörige, die im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan dem Freistaat zur Aufnahme und Unterbringung zugewiesen wurden.

4.2 Welche Informationen liegen der Staatsregierung zu diesen Personen vor (bitte Herkunft, Einreisemotiv, Bleibeperspektive und Kriminalitätsbelastung darlegen)?

Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Grundsätzlich wird allen Personen, die im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan aufgenommen werden, nach der für sie geltenden Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 AufenthG zur Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan vom 19.12.2022 eine zunächst auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Der Bund führt alle notwendigen Anhörungen der für eine Aufnahme infrage kommenden afghanischen Staatsangehörigen durch und nimmt eine individuelle Gefährdungsprüfung vor. Zudem werden diese einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch Bundesbehörden gewonnenen Erkenntnisse werden den bayerischen Behörden nicht mitgeteilt. Im Rahmen der Einreise der aufgenommenen Personen werden ausschließlich für die Unterbringung erforderliche Informationen (u. a. Pass- und Visumnummer, Kontaktdaten, besondere Vulnerabilität) übermittelt. Eine detaillierte und einzelfallbezogene, persönliche Einschätzung der Bleibeperspektive der afghanischen Staatsangehörigen liegt der Staatsregierung demnach nicht vor.

4.3 Wie hoch ist der Anteil derer, die nach wiederholter Zurückweisung dennoch einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten haben?

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im AZR zentral erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundesverwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet. Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht. In den Statistiken des BAMF wird hinsichtlich afghanischer Staatsangehöriger, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, nicht weiter nach unter Umständen vorangegangenen aufenthaltsverweigernden Maßnahmen oder nach einem konkreten Aufnahmeprogramm unterschieden. Weiter gehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden, das jedoch als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen

Fragerecht des Landtags unterliegt. Die Staatsregierung erhebt im Übrigen keine eigene Statistik zu den angeforderten Daten. Die Beantwortung würde eine händische Durchsicht der Verfahrensakten durch die bayerischen Ausländerbehörden erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

5.1 Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um zu verhindern, dass Initiativen und Organisationen, die systematisch gegen Rückführungen arbeiten, die Umsetzung der Abschiebungspolitik beeinträchtigen?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Abschiebungsmaßnahmen durch bestimmte Organisationen beeinträchtigt worden sind.

5.2 Welche konkreten über bloße Ankündigungen hinausgehenden Maßnahmen wurden zur wirksamen Abschiebung von Gefährdern und Straftätern tatsächlich umgesetzt?

Auf die Beantwortung der Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Schmid (AfD) vom 24.04.2025 „Sicherheitslage und Aufenthaltsstatus auffälliger Personen im Bereich Caponniere Neu-Ulm“, Drs. 19/6885 vom 30.06.2025, wird verwiesen. Ferner beteiligt sich Bayern kontinuierlich in den verschiedenen Gremien auf Bundesebene, um die Abschiebung von Straftätern zu beschleunigen. Zudem wird durch die Staatsregierung gegenüber den zuständigen Stellen auf Landesebene fortlaufend kommuniziert, die Abschiebung von Straftätern innerhalb der ausländerrechtlichen Praxis zu priorisieren.

Als einzelne Maßnahmen sind ferner beispielhaft zu nennen:

- Initiierung von Maßnahmen zur Standardisierung der verschiedenen Meldewege zur frühzeitigen, gebündelten und umfassenden Weitergabe der Informationen an die Ausländerbehörden, insbesondere bei der Bekämpfung der Kriminalität ausländischer Mehrfach- und Intensivstraftäter;
- Institutionalisierung der behördlichen Zusammenarbeit im Bereich der Organisierten Kriminalität in Bayern;
- Maßnahmen zur Prüfung, Feststellung und Sicherung der Identität von Ausländern – auch in Abstimmung mit anderen Bundesländern und dem Bund;
- Optimierung der Zusammenarbeit mit Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern.

Die Bayerische Polizei verfügt darüber hinaus über ein eigenes Rahmenkonzept zur Bekämpfung der Kriminalität ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter. Das Rahmenkonzept verfolgt unter anderem das Ziel einer Unterstützung der zuständigen Behörden, den Aufenthalt von erheblich straffällig gewordenen Zuwanderern möglichst frühzeitig zu beenden.

5.3 Gibt es spezielle Schulungen oder Anweisungen für Behördenmitarbeiter im Umgang mit „Abschiebungsverhinderungsstrategien“?

Spezielle Schulungskonzepte im Zusammenhang mit Rückführungsmaßnahmen bestehen für den Einsatz von Bayerischen Personenbegleitern Luft, die bei sicherheitsbegleiteten Rückführungen den Abzuschiebenden in das Flugzeug verbringen und die Person bis ins Zielland begleiten.

„Abschiebungsverhinderungsstrategien“ im Sinne einer allgemein bekannten und regelmäßig angewandten Handlung von Abzuschiebenden gegenüber den behördlichen Maßnahmen, infolge derer Schulungen der eingesetzten Polizeikräfte notwendig erscheinen, sind hier nicht bekannt. Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten agieren und reagieren bei Rückführungsmaßnahmen analog zu anderen Polizeieinsätzen lageangepasst und treffen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die erforderlichen Maßnahmen, um einem Scheitern der Abschiebung vorzubeugen. Soweit sich die Frage grundsätzlich auf Widerstandshandlungen gegen Abschiebungen bezieht, gilt ebenfalls, dass die zuführenden und/oder begleitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die zu treffenden Maßnahmen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchführen.

- 6.1 Wie gestaltete sich die Grenzsicherung mit Zurückweisung seit dem 07.05.2025 für den Freistaat?**
- 6.2 Wie viele Zurückweisungen erfolgten seitdem an den Außengrenzen Bayerns (bitte nach Wochen aufschlüsseln und ebenfalls den Vergleichszeitraum vor den angewiesenen Zurückweisungen von Januar bis April derart aufschlüsseln)?**
- 7.1 Wie viele Personen mussten wiederholt an den bayerischen Grenzen zurückgewiesen werden (bitte die Anzahl für das letzte Jahr sowie das erste Halbjahr angeben)?**

Die Fragen 6.1, 6.2 und 7.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI). Grenzkontrollen an den Land-Binnengrenzen durch die Bayerische Grenzpolizei werden ausschließlich auf Anforderung oder mit Zustimmung der Bundespolizei durchgeführt. Zurückweisungen an der Landgrenze erfolgen wie andere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen stets durch die Bundespolizei. Die Bayerische Grenzpolizei ordnet derartige Maßnahmen an den Landgrenzen nicht selbst an. Entsprechend den Absprachen zwischen der Bayerischen Grenzpolizei und der Bundespolizei werden Personen, die im Rahmen der Grenzkontrollen durch die Bayerische Grenzpolizei aufgegriffen werden und bei denen aufenthaltsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, unverzüglich an die Bundespolizei übergeben. Diese führt das weitere Verfahren sowie die Prüfung des möglichen Vollzugs der Zurückweisung durch.

Die Bundespolizei bzw. das BMI sind Bundesbehörden und unterliegen dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Die weiterführende Beantwortung der Fragen 6.1, 6.2 und 7.1 ist der Staatsregierung daher nicht möglich.

- 6.3 Wie viele Asylanträge sind seitdem eingegangen (bitte nach Wochen aufschlüsseln und ebenfalls den Vergleichszeitraum vor den angewiesenen Zurückweisungen von Januar bis April derart aufschlüsseln)?**

Die nachfolgenden Daten zur Anzahl der gestellten Asylanträge beruht auf der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF, die den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt wird. Einen Einfluss auf den Inhalt der

Statistiken haben die Länder nicht. In dieser Statistik wird die Anzahl der gestellten Asylanträge lediglich monatlich aktualisiert. Eine Aufschlüsselung nach Wochen ist daher nicht möglich.

Monat	Anzahl der Erstanträge
Januar 2025	2 359
Februar 2025	1 704
März 2025	1 201
April 2025	1 267
Mai 2025	932
Juni 2025	890

7.2 Wie viele Personen, die zuvor an den bayerischen Grenzen zurückgewiesen wurden, haben zwischenzeitlich im Freistaat einen Asylantrag gestellt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Die Durchführung des Asylverfahrens liegt in der Zuständigkeit des BAMF. In der vom BAMF den Ländern zur Verfügung gestellten Statistik zu Asylverfahren wird lediglich die Zahl der gestellten Asylanträge aufgeführt, ohne auf unter Umständen vorangegangene aufenthaltsverweigernde Maßnahmen einzugehen. Weiter gehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden, das jedoch als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Frage-recht des Landtags unterliegt. Die Staatsregierung erhebt im Übrigen keine eigene Statistik zu den angeforderten Daten. Die Beantwortung würde eine händische Durchsicht der Verfahrensakten durch die bayerischen Ausländerbehörden erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

7.3 Wie hoch ist der Anteil derer, die nach wiederholter Zurückweisung dennoch einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten haben?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

8.1 Mit welchen Maßnahmen werden die Grenzsicherungen durch die Bayerische Grenzpolizei kontrolliert, insbesondere deren tatsächliche Wirksamkeit überprüft?

8.2 Wie unterstützt die Staatsregierung die Maßnahmen des Bundesministers des Innern zur Grenzsicherung?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bayerische Grenzpolizei führt eigenständig Kontrollen an den Land-Binnengrenzen zu Österreich und der Tschechischen Republik durch, wenn die Bundespolizei entsprechend anfordert oder diesen Kontrollen zustimmt. Die Bayerische Grenzpolizei wurde bereits im Oktober 2023 zur Durchführung von eigenständigen Grenzkontrollen an fünf Grenzübergängen (GÜG) angefordert. Seit 09.05.2025 führt die Bayerische Grenzpolizei, auch mit Unterstützung durch die Bayerische Bereitschaftspolizei, an insgesamt zwölf GÜG an den Land-Binnengrenzen zu Österreich und der Tschechi-

schen Republik stationäre Grenzkontrollen durch. Zudem führt die Bayerische Grenzpolizei im Grenzgebiet bis zu 30 Kilometer tief sowie auf Durchgangsstraßen und in internationalen Verkehrseinrichtungen Schleierfahndungskontrollen durch. Gemäß den hierbei getroffenen Feststellungen der Bayerischen Grenzpolizei war bereits im Jahr 2024 ein deutlicher Rückgang von Schleusungen und unerlaubten Einreisen nach Bayern zu verzeichnen. Die Feststellungen der Bayerischen Grenzpolizei stellen sich im Zeitraum 01.01.2025 bis 20.07.2025 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum weiter deutlich rückläufig dar, weshalb von der Wirksamkeit der Grenzkontrollen ausgegangen werden kann.

8.3 Welche Unterschiede sieht die Staatsregierung bei den Zahlen der Rückkehrer nach Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Vergleichende Aussagen im Hinblick auf Feststellungen der unerlaubten Wiedereinreise im Rahmen von Grenzkontrollen an allen Land-Binnengrenzen in Bayern mit denen in anderen Bundesländern ließen sich einzig durch die Bundespolizei treffen. Die Bundespolizei bzw. das BMI sind Bundesbehörde und unterliegen dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Die weiterführende Beantwortung der Frage 8.3 ist der Staatsregierung daher nicht möglich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.